

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Kreistag

Sitzung am 09.12.2013

TOP 7: Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: **500 EUR**

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

Aufgrund der Vorberatung in der Sitzung am 25.11.2013 wird dem Kreistag einstimmig empfohlen, wie oben zu beschließen.

Anlagen:

öffentlich**Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis****1. Vorbemerkungen**

Der Landkreis erhebt in verschiedenen Bereichen Gebühren. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Landkreis als staatliche untere Verwaltungsbehörde oder als kommunale Behörde tätig ist.

Für die Gebühren als staatliche untere Verwaltungsbehörde ist das Landesgebührengesetz (LGebG) anzuwenden. Danach legen die Landratsämter die Gebührentatbestände und Gebührenhöhe für ihren Bereich durch Rechtsverordnung fest. Diese Gebührenverordnungen wurden 2005 erlassen.

Für kommunales Handeln werden Gebühren aufgrund der Gebührensatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhoben. Das Gebührenaufkommen nach dieser Satzung ist im Vergleich zu den staatlichen Gebühren gering, zumal die Abfallgebühren in einer separaten Satzung geregelt sind.

2. Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die Verwaltung die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren überprüft.

Viele Gebührentatbestände werden nach dem zeitlichen Aufwand, also nach Stundensätzen abgerechnet. – siehe Anlage 1, Gebührenverzeichnis.

Gerade diese Stundensätze wurden nach nunmehr zwei Jahren neu berechnet und sollen sowohl in der Rechtsverordnung als auch in der Gebührensatzung gleichermaßen geändert werden.

Der Stundensatz des gehobenen Dienstes von 53,00 € erhöht sich auf 56,00 €, beim höheren Dienst von 73,00 € auf 74,00 € und beim Sekretariat von 36,00 € auf 39,00 €.

Der Wortlaut der Satzungsänderung ist als Anlage 2 beigelegt.